

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 18. September 2024****www.ris.bka.gv.at**

70. Verordnung:**Kärntner Heizzuschussverordnung 2024**

70. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. September 2024, ZI. 04-ALL-966/109-2024, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2024)

Aufgrund des § 14 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2023, wird verordnet:

§ 1**Zweck der Förderung**

(1) Zweck der Förderung ist die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode.

(2) Soweit Heizkosten nicht gesondert ausgewiesen oder zumindest konkret bestimmbar, sondern im Grundentgelt einer Wohnform, insbesondere bei Wohnheimen für Studenten gemäß § 2 des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2019, oder stationären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Heimgesetzes – K-HG, LGBl. Nr. 7/1996, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2022, pauschal abgedeckt sind, hat eine Förderung im Rahmen des Heizzuschusses nicht stattzufinden.

§ 2**Höhe der Förderung**

Der Zuschuss zu den Heizkosten für die kommende Heizperiode beträgt, abhängig von der Höhe des Einkommens, 180 Euro oder 110 Euro.

§ 3**Höhe des Einkommens**

(1) Die maximale Höhe des Einkommens, bis zu welchem eine Förderung gewährt werden kann, beträgt:

1. für die Gewährung des Heizzuschusses in der Höhe von 180 Euro:
 - a) bei Alleinstehenden und Alleinerziehern: 1.270,00 Euro netto monatlich;
 - b) bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen: 1.840,00 Euro netto monatlich;
2. für die Gewährung des Heizzuschusses in der Höhe von 110 Euro:
 - a) bei Alleinstehenden und Alleinerziehern: 1.510,00 Euro netto monatlich;
 - b) bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen: 2.080,00 Euro netto monatlich.

(2) In den in Abs. 1 angeführten Fällen erhöhen sich die Grenzbeträge des maximalen Einkommens für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, worunter auch im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Personen fallen, jeweils um 360,00 Euro.

(3) Einkommen sind alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder zusammenzurechnen.

(4) Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen.

(5) Das Einkommen ist für einen Monat innerhalb des Antragszeitraumes einschließlich des dem Antragszeitraum vorangegangenen Monats nachzuweisen.

§ 4

Einkünfte, welche abweichend von § 8 K-SHG 2021 nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

- (1) Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen zu ermitteln.
- (2) Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:
 1. Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
 2. Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988;
 3. Naturalbezüge, Erträge aus Fruchtgenußrechten;
 4. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen;
 5. der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;
 6. Wohnbeihilfen gemäß dem VIII. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017, LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2024, oder vergleichbare landesgesetzliche Leistungen gelten bei Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 1 in der vollen jeweils gewährten Höhe nicht als Einkommen;
 7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
 8. Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes bzw. zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe;
 9. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten;
 10. finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
 11. die Lehrlingsentschädigung von minderjährigen Personen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können von 1. Oktober 2024 bis einschließlich 31. März 2025 eingebracht werden.
- (2) Für die Gewährung des Heizzuschusses sind entsprechende Belege zum Nachweis des Einkommens nach § 3 vorzulegen.

§ 6

Abwicklung

- (1) Anträge auf Leistungen sind ausschließlich persönlich bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen und von dieser zu prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Antrag unverzüglich dem Land weiterzuleiten (§ 27 Abs. 3 K-SHG 2021). Die Auszahlung des Heizzuschusses hat durch das Land Kärnten zu erfolgen.
- (2) Die detaillierten Abwicklungsmodalitäten und Begriffserklärungen finden sich als Anlage in den Bezug habenden Richtlinien der von der Landesregierung zu beschließenden Verordnung zum Heizzuschuss 2024/2025.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**